



Bundesinnung der Elektro-, Gebäude-,
Alarm- und Kommunikationstechniker
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Schaumburggasse 20/4
1040 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: elektrotechniker@bigr2.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
-	WP-GSt/Au/KI	Sonja Auer-Parzer	DW 12311	DW 142311	15.03.2021
		Susanne Gittenberger	DW 12635	DW 142635	

Verordnung der Bundesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Elektrotechnik (Elektrotechnik-Befähigungsprüfungsordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs, mit dem die „Elektrotechnik-Befähigungsprüfungsordnung“ novelliert und an die Vorgaben zum Gesetz zum Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz) angepasst werden soll.

Das Wichtigste in Kürze:

- Ausdrücklich befürwortet wird das in der Prüfungsvorschrift enthaltene Modul 4 (verpflichtend abzulegende AusbilderInnenprüfung - § 19).
- Im Zusammenhang mit der Anrechnung von Vorqualifikationen auf den Prüfungsstoff sollte in die Aufzählung des § 3 Absatz 6 auch der **Lehrberuf Prozessleittechniker** aufgenommen werden (Klarstellung).
- Ebenso sollte die erfolgreiche Absolvierung von **fachspezifischen Kollegs** Berücksichtigung in § 3 Absatz 6 finden.
- Es muss sichergestellt sein, dass die zukünftigen Gewerbetreibenden auch über die für ihr Gewerbe relevanten arbeitsrechtlichen Kenntnisse verfügen.

Zu den angeführten Ergänzungsvorschlägen:

Die BAK begrüßt die Anrechnungsbestimmungen in § 3 Absatz 6 betreffend Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A der Befähigungsprüfung.

Dabei wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich der Lehrberuf Prozessleittechniker, der im Jahr 2010 mit den in § 3 Absatz 6 des Entwurfs genannten Lehrberufen Elektroinstallations-

technik, Elektrobetriebstechnik, Elektroanlagentechnik, Elektroenergietechnik und Anlagen-elektriker zum Lehrberuf Elektrotechnik zusammengefasst wurde, in dieser Auflistung fehlt.

Zwar wird in Z 1 zu § 3 Absatz 6 des Entwurfs darauf hingewiesen, dass die Anrechnungsmöglichkeiten hinsichtlich der abgeschlossenen Lehrabschlussprüfungen auch die Vorgängerlehrberufe erfassen, die oben angeführten Lehrberufe als „Vorgänger“ des Lehrberufs Elektrotechnik werden aber in § 3 Absatz 6 des Entwurfs trotzdem genannt – ausgenommen der Lehrberuf **Prozessleittechniker**. Auch findet sich in der Auflistung in § 3 Absatz 6 der Lehrberuf Elektroinstallationstechnik – Schwerpunkt Prozessleit- und Bustechnik. Nach Ansicht der BAK muss daher auch der Lehrberuf Prozessleittechniker in die Aufzählung des § 3 Absatz 6 des Entwurfs aufgenommen werden.

Zusätzlich sollte auch eine erfolgreiche **Absolvierung eines Kollegs, dessen Ausbildung im Bereich der Elektrotechnik, der Elektronik, des Wirtschaftsingenieurwesens oder in einem für dieses Handwerk spezifischen Schwerpunkt** liegt, bei der Anrechnung berücksichtigt werden: Kollegs schließen mit einer Diplomprüfung ab und sind wie die berufsbildenden höheren Schulen auf dem NQR-Qualifikationsniveau V eingestuft. Eine Aufnahme entsprechender Kollegs in die Anrechnungsvorschriften gewährleistet eine Gleichbehandlung des Abschlusses eines Kollegs mit dem Abschluss einer Höheren Technischen Lehranstalt.

Erfahrungen aus der arbeitsrechtlichen Beratung zeigen bei den Gewerbetreibenden oft Schwachpunkte in den Kenntnissen über das Kündigungs-, Urlaubs-, Kollektivvertrags- und Arbeitszeitrecht. Es soll daher durch die Prüfungsvorschrift sichergestellt werden, dass die PrüfungskandidatInnen umfassend über die für ihr Gewerbe arbeitsrechtlichen Kenntnisse verfügen. Inwieweit dies berücksichtigt wird, bleibt unklar. Zwar verweist der Anhang zur Prüfungsordnung teilweise auf arbeitsrechtliche Kenntnisse, bleibt jedoch dazu sehr allgemein gehalten (zB Seite 33). Überprüft werden müssten im Zuge der schriftlichen und mündlichen Prüfung insbesondere auch folgende Fertigkeiten:

- Korrekte Ausstellung eines Dienstzettels gemäß § 2 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG),
- Vornahme einer Berechnung von Mehr- und Überstundenentgelten anhand von Arbeitszeitaufzeichnungen,
- rechtskonforme Auflösungen von Arbeitsverhältnissen,
- Kenntnisse des einschlägigen Kollektivvertrags.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der angeführten Punkte. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Mag.^a Sonja Auer-Parzer (sonja.auer@akwien.at) gerne zur Verfügung.

